

# SICHER IM SAARLAND

Das Magazin der Unfallkasse Saarland  
Ausgabe 2 - Oktober 2006



Unfallkasse Saarland

87 dB(A)  
85 dB(A)  
80 dB(A)

## PRÄVENTION GEGEN ARBEITSLÄRM

AKTUELLES

Neue CD-ROM  
Arbeitssicherheit  
im Saarland

Preisausschreiben

PRÄVENTION

Prävention gegen  
Arbeitslärm

Erste Hilfe

LEISTUNGEN

Erkrankungen der Haut  
als Berufskrankheit

Behindertengerechte  
Arbeitsplatzgestaltung

# SICHER IM SAARLAND



2

## SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER,

„Wir sind da, bevor Sie uns brauchen“ – mit diesem Slogan wollen wir verdeutlichen, dass die Prävention, die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unser oberstes Ziel ist!

Hierzu informieren wir Sie in unserer heutigen Ausgabe über vorbeugende Maßnahmen gegen Arbeitslärm, gegen Belastungen und Erkrankungen der Haut im beruflichen Bereich sowie über Art und Umfang der Ausbildung von Ersthelfern im Betrieb.

Die Berufskrankheiten „Lärm“ und „Haut“ gehören zu den häufigsten Erkrankungen der bei uns versicherten Beschäftigten.

Deshalb ist es notwendig, solche Leiden erst gar nicht entstehen zu lassen. Denn im Beruf belastungsfrei arbeiten zu können und diesen nicht berufs-krankheitenbedingt aufgeben zu müssen, das ist Arbeitsschutz, wie wir ihn im Interesse der bei uns versicherten Menschen verstehen.

Apropos Arbeitsschutz: Auf unserer neuen CD-ROM „Arbeitssicherheit im Saarland“ haben wir alle relevanten Vorschriften und Regelwerke der Unfallkasse Saarland zusammengefasst. Auch eine Software-lösung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ist enthalten – eine große Hilfe für die mit der Arbeitssicherheit betrauten Personen in unseren Unternehmen.

Die Lektüre unseres Magazins kann sich für Sie dieses Mal doppelt lohnen: Neben mehr Sicherheit am Arbeitsplatz können Sie auch etwas gewinnen; nehmen Sie hierzu an unserem Preisausschreiben „Prävention“ teil!

Viel Spaß dabei wünscht Ihnen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Meiser'.

Thomas Meiser  
Geschäftsführer

# INHALT

## AKTUELLES

- 18 **Preisausschreiben**  
Gewinnen Sie attraktive Preise
- 4 **Arbeitssicherheit im Saarland**  
Neue CD-ROM der Unfallkasse Saarland mit allen relevanten Vorschriften und Regelwerken
- 5 **Änderung des Versicherungsschutzes beim Betriebssport**
- 5 **Teilnahme der Betriebssportgruppe beim Dillinger Stadtlauf am 13.07.06**
- 5 **Radiobeitrag**  
"Oster-Geschenk Schulranzen: Verschenken Sie einen gesunden Rücken"

## PRÄVENTION

- 6 **Prävention gegen Arbeitslärm**
- 9 **Erste Hilfe**  
Zahl und Ausbildung der Ersthelfer, Kostenübernahme durch die Unfallkasse Saarland

## LEISTUNGEN

- 10 **Erkrankungen der Haut als Berufskrankheit**  
Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte
- 11 **Seminare zum Thema „Hautschutz“**  
Zweitägige Seminare für hauterkrankte Beschäftigte in Karlsruhe
- 12 **Regulierung von Sachschäden der Angehörigen in Hilfeleistungsunternehmen im Saarland**
- 13 **Behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung**  
Beispiel einer erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung
- 15 **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**  
Was leisten wir nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit?

## MITGLIEDSCHAFT/FINANZEN

- 16 **Ein städtisches Seniorenheim wird verkauft**  
Wirkt sich das auf die Mitgliedschaft bei der Unfallkasse Saarland aus?
- 17 **Das Jahr 2005 in Euro und Cent**

# ARBEITSSICHERHEIT IM SAARLAND

## Neue CD-ROM der Unfallkasse Saarland mit allen relevanten Vorschriften und Regelwerken

*In Zusammenarbeit mit dem Jedermann-Verlag Heidelberg hat die Unfallkasse Saarland die CD-ROM „Arbeitssicherheit im Saarland“ produziert, die wir im Juni all unseren Mitgliedsbetrieben zugesandt haben. Mit dieser CD-ROM steht unseren Mitgliedsbetrieben ein sehr umfassendes Kompendium und Recherchemedium für den Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz kostenlos zur Verfügung.*

### Vorschriften und Regelwerke

Zur Beachtung aller relevanten Arbeitsschutzbestimmungen sind neben dem kompletten Vorschriften- und Regelwerk der UKS auch die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln auf der CD-ROM enthalten und entsprechend verknüpft. Insgesamt stehen über 450 Publikationen mit ca. 14.000 Seiten zur Verfügung. Neben dem Volltext der Publikationen sind selbstverständlich alle Abbildungen (ca. 5.000), alle Tabellen und Formeln auf der CD-ROM enthalten.

Alle Inhalte können durchsucht werden. Kombiniertes Suchen ermöglicht sofort Fundstellen zu bestimmten Themenbereichen zu finden. So liefert z.B. eine Suche „Leitern Betriebsan\*“ sofort Fundstellen, bei denen es um Betriebsanweisungen bzw. Betriebsanleitungen für Leitern geht. Selbstverständlich können alle

Inhalte der CD-ROM auch ausgedruckt oder zur weiteren Nutzung in andere Anwendungen kopiert werden. Durch die Vielzahl der Suchmöglichkeiten und die ca. 30.000 aktiven Querverweise zwischen den einzelnen Publikationen kann das Regelwerk der UKS nun noch effektiver genutzt werden. Probieren Sie es selbst aus!

### Betriebsartenspezifischer Aufbau

Für die typischen Betriebsarten der UKS finden sich im Infomanager zusätzlich betriebsartenspezifisch zusammengestellte Linklisten mit Hinweisen auf die wichtigsten Publikationen, Internetseiten und Arbeitshilfen.

### Arbeitshilfen

Bei den mitgelieferten Arbeitshilfen finden sich eine Reihe von vorgefertigten Betriebsanweisungen, aber auch ein Muster-Explosionsschutz-Dokument sowie Unfallanzeigen im Word-Format.

### Symbolbibliothek

Die auf der CD-ROM mitgelieferte Symbolbibliothek stellt dem Nutzer alle in Arbeits- und Gesundheitsschutz relevanten Symbole in Vektorqualität zur Verfügung. Die ca. 600 Symbole (u.a. Gebotszeichen, Verbotssymbole, Warnzeichen, Feuerwehr-Symbole, StVO-Zeichen) können in jede andere Windows-Anwendung kopiert und




ohne Qualitätsverluste in beliebiger Größe ausgedruckt werden.

### Dokumentvorlagen zur Gefährdungsbeurteilung

Als Arbeitshilfe für die durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen stehen auf der CD-ROM Excel-Dokumentvorlagen zur Verfügung, die eine einfache Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ermöglichen.

### Technische Voraussetzungen

Die CD-ROM ist lauffähig auf allen handelsüblichen Windows-Rechnern (ab Windows 98). Vorschriften und Regelwerke sowie die Symbolbibliothek können auch ohne Installation direkt von CD genutzt werden. Lediglich für die Nutzung der Dokumentvorlagen zur Gefährdungsbeurteilung ist auf dem PC eine Installation von Microsoft Excel erforderlich.

 Dr. C. Salm, UKS  
Abteilung Prävention



## ÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES BEIM BETRIEBSSPORT

Wer neben regelmäßigen Übungsstunden mit seiner Betriebssportgruppe gelegentlich gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften gespielt hat, stand bisher unter Versicherungsschutz. Mit Urteil vom 13.12.2005 (AZ: B 2 U 29/04 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass solche Spiele nicht mehr versichert sind. Voraussetzung für einen versicherten Betriebssport ist, dass die sportliche Betätigung einen Ausgleich für die beanspruchenden Tätigkeiten der Betriebsarbeit bezweckt und nicht nur den persönlichen Interessen des Beschäftigten, sondern auch wesentlich denen des Unternehmens dienen. Kriterien dafür sind der Ausgleichscharakter des Sports, eine gewisse Regelmäßigkeit, ein Teilnehmerkreis vorrangig bestehend aus Betriebsangehörigen und dass die Übungen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden. Bei einem außerhalb der regelmäßigen

Übungsstunden zu Ausgleichszwecken dienenden Wettkampf gegen andere Betriebssportgemeinschaften fehlt der sachliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.uks.de](http://www.uks.de) (Merkblatt über die Voraussetzungen und den Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Betriebssport und sonstiger sportlicher Betätigung).

 Petra Heieck, UKS

Innenrevision und Controlling

## DILLINGER STADTLAUF

Die Betriebssportgruppe der Unfallkasse Saarland nahm am 13. Juli 2006 mit einer Damen- und einer Herrenmannschaft am Dillinger Stadtlauf teil. Unter dem Motto „Dabei sein ist alles!“ platzierten sich die Läufer im mittleren Feld.



*Läufer in der vorderen Reihe von links: Eva Joris, Andrea Treib, Petra Heieck, Dietmar Schmitt.*

*Läufer in der hinteren Reihe von links: Werner Holzner, Björn Grimm, Susanne Albert, Dr. Christof Salm.*

## RADIOBEITRAG

**„Oster-Geschenk Schulanzen: Verschenken Sie einen gesunden Rücken!“**

Im März 2006 hat die Unfallkasse Saarland zusammen mit dem DSH (Aktion DAS SICHERE HAUS) einen Radiobeitrag produzieren lassen, der bundesweit mit großem Erfolg über den Äther ging.



## PRÄVENTION GEGEN ARBEITSLÄRM

6

In unserer heutigen Gesellschaft und hoch technisierten Arbeitswelt ist Lärm allgegenwärtig. Lärm kann je nach Art, Dauer und Intensität von gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu einer Lärmschwerhörigkeit führen. Bezogen auf die Arbeitswelt ist es die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung diese arbeitsbedingten Erkrankungen zu verhüten.

Wie gravierend die schädigende Wirkung des Arbeitslärms sein kann, zeigt die Tatsache, dass die Lärmschwerhörigkeit zu den häufigsten Berufskrankheiten zählt. Schon frühzeitig haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger Schutzziele zur Lärmprävention durch die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV-V B3) erlassen. In dieser Unfallverhütungsvorschrift werden in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel und Höchstwert des Schalldruckpegels die technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen, die Gehörschutzbereitstellung und ihre Benutzung geregelt.

Der Verlust des Hörvermögens ist schleichend und man bemerkt ihn erst dann, wenn die Fähigkeit zu hören schon deutlich eingeschränkt ist. Ein so erworbener Gehörschaden ist nicht heilbar. Um lärmbedingte Gehörschäden

schon im Frühstadium erkennen zu können, sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) Gehörvorsorgeuntersuchungen notwendig. Sowohl vor Beginn der Tätigkeit in Lärmbereichen (z.B. bei Neueinstellung) als auch in regelmäßigen Zeitabständen sind diese Untersuchungen notwendig. Ergibt zum Beispiel schon die Erstuntersuchung Verdachtsmomente auf eine beruflich erworbene Lärmerkrankung, so ist dies der Unfallkasse Saarland unmittelbar anzuzeigen. Auf Grund der Verdachtsmitteilung können dann frühzeitig Präventionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber überprüft und ergriffen werden.

Die Europäische Union hat die Arbeitslärmproblematik im letzten Jahr in der bisher größten europaweiten Arbeitsschutzkampagne „Schluss mit Lärm“ aufgegriffen. Da der Arbeitslärm weiterhin in seiner das Gehör schädigenden Wirkung unterschätzt wird, wurde die „EG-Lärmschutzrichtlinie“<sup>1</sup> ebenfalls neu gefasst. Spätestens bis zum 15. Februar 2006 war die Richtlinie in nationales Recht zu überführen, was bisher noch nicht erfolgt ist.

Die nationale Umsetzung soll nun durch eine Verordnung zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwir-



kungen am Arbeitsplatz im Jahr 2007 erfolgen und wird die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ ersetzt. In Einrichtungen des öffentlichen Dienstes hat die „EG-Lärmschutzrichtlinie“ jedoch seit dem Stichtag schon unmittelbare Gültigkeit.

Bisher schrieb die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ Präventionsmaßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des Beurteilungspegels von 85 dB(A) und 90 dB(A) sowie dem Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels von 140 dB vor.

In der neuen „EG-Lärmschutzrichtlinie“ haben die Fortschritte in der Lärmbekämpfung dazu geführt, dass nunmehr schon bei tieferen Pegeln Präventionsmaßnahmen notwendig sind. Beurteilungspegel und Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels werden nun durch die Begriffe Tages-Lärmexpositionspegel<sup>2</sup>



und Spitzen-schalldruckpegel ersetzt. Je nach den Größenordnung beschreiben diese die unteren und oberen Auslösewerte bzw. den Expositionsgrenzwert. Diese Neukonzeption und deren wesentlichen Kriterien und Beurteilungsgrößen zeigt die Zusammenstellung auf der nächsten Seite.

Neben diesen Aspekten ist hinsichtlich der Planung und Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen, Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen, um Lärmbelastungen zu minimieren.

In der Praxis ist ein Gehörschutz zu wählen, dessen Dämmwert den tatsächlichen Schalldruckpegel zum Beispiel einer Maschine so absenkt, dass der im Ohr wirkende Schalldruckpegel unschädlich ist. Bei gemessenem Schalldruckpegel und bekanntem Dämmwert des Gehörschutzes kann rechnerisch ermittelt werden, ob der Gehörschutz geeignet ist. Geeignet heißt, der im Ohr wirksame Pegel muss unter dem Wert von 80 dB(A) liegen, ohne das Gehör jedoch zu überdämmen.


Neben den bisher genannten Be-

stimmungen stellt die „EG-Lärmschutzrichtlinie“ aber noch weitere Anforderungen an den Arbeitgeber. Die bereits im Arbeitsschutzgesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung wird in der Richtlinie hinsichtlich des Umfangs genauer beschrieben. Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Ausmaß, Art und Dauer der Lärmexposition, einschließlich des impulsförmigen Schalls,
- Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte,
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören,
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und ototoxischen (gehörgefährdenden) Substanzen sowie zwischen Lärm und Vibrationen,
- Auswirkungen der Lärmexposition auf die Wahrnehmung von Warnsignalen und anderer Geräusche, wenn dadurch die Unfallgefahr erhöht wird,
- Angaben des Herstellers der Arbeitsmittel über Lärmemissionen,
- Angaben aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (soweit verfügbar).

Lärmarbeitsplätze sind hinsichtlich der bislang ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und den Anforderungen der neuen „EG-Lärmschutzrichtlinie“ anzupassen, wobei nun auch Arbeitsplät-

ze zu Lärmbereichen werden können, die vorher nicht als solche eingestuft waren.

 **Roland Haist**, UKS, stellvertr. Leiter der Abteilung Prävention

<sup>1</sup> *Richtlinie 2003/10/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über die Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).*

<sup>2</sup> *Ein Wochen-Lärmexpositionspegel kann bei Tätigkeiten angewendet werden, bei denen die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt.*

# LÄRMSCHUTZ

## Beurteilungsgrößen und Maßnahmen nach der “EG-Lärmschutzrichtlinie”

8

### Untere Auslösewerte

Tages-Lärmexpositionspegel  $L_{EX, 8 h} = 80 \text{ dB(A)}$

Spitzenschalldruckpegel  $L_{C, peak} = 135 \text{ dB}$

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten dieser unteren Auslösewerte

- Bereitstellung von Gehörschutz ( $> 80 \text{ dB(A)}$ )
- Unterweisung/Information der Beschäftigten ( $\geq 80 \text{ dB(A)}$ )
- sowie deren Anhörung
- Anspruch auf vorbeugende audiometrische Untersuchung ( $\geq 80 \text{ dB(A)}$ )
- Gesundheitsakte

### Obere Auslösewerte

Tages-Lärmexpositionspegel  $L_{EX, 8 h} = 85 \text{ dB(A)}$

Spitzenschalldruckpegel:  $L_{C, peak} = 137 \text{ dB}$

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreitung dieser oberen Auslösewerte

- Lärmreduzierungsprogramm ( $> 85 \text{ dB(A)}$ )
- Lärmbereichskennzeichnung evtl. Abgrenzung ( $> 85 \text{ dB(A)}$ )
- Gehörschutz-Tragepflicht ( $\geq 85 \text{ dB(A)}$ )
- Anspruch auf Gehörvorsorgeuntersuchung durch einen Arzt bzw. unter der Verantwortung des Arztes ( $> 85 \text{ dB(A)}$ )
- Gesundheitsakte

### Expositionsgrenzwerte

Tages-Lärmexpositionspegel  $L_{EX, 8 h} = 87 \text{ dB(A)}$

Spitzenschalldruckpegel  $L_{C, peak} = 140 \text{ dB}$

Diese Expositionsgrenzwerte dürfen in keinem Fall überschritten werden, um eine Lärmschwerhörigkeit, beginnend mit irreversiblen Gehörschäden, zu vermeiden.

Nachdem technische und organisatorische Lärmreduzierungsmaßnahmen ausgeschöpft sind, darf nun bei der tatsächlichen Exposition die dämmende Wirkung des persönlichen Gehörschutzes berücksichtigt werden.



# ERSTE HILFE

## Zahl und Ausbildung der Ersthelfer, Kostenübernahme durch die Unfallkasse Saarland

Die Unfallversicherungsträger haben den gesetzlichen Auftrag für eine wirksame Erste Hilfe in ihren Mitgliedsbetrieben zu sorgen. Die grundlegenden Regelungen hierfür ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VII und der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1). Bei der Ersten Hilfe-Ausbildung unterscheiden wir zwischen:

- a) dem allgemeinen Bereich wie:
  - Mitgliedsbetriebe, Verwaltung des öffentlichen Dienstes, Kindertageseinrichtungen und Hochschulen und
- b) den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

### Für die Ersthelferausbildung a) im allgemeinen Bereich gilt:

#### Zahl der Ersthelfer

Die Unternehmer (Mitglieder der UKS) sorgen dafür, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
  - in sonstigen Betrieben 10%,
  - in Hochschulen 10 % der versicherten Beschäftigten,
  - in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe.

### Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung durch die Unfallkasse Saarland

Die Lehrgangskosten der Aus- und Fortbildung trägt grundsätzlich die Unfallkasse Saarland innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Als Aus- und Fortbildung in diesem Sinne gelten der Grundlehrgang (8 Doppelstunden) und das Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden, nach 2 Jahren).

### Ausnahmen der Kostenübernahme

In den folgenden Ausnahmefällen übernehmen wir jedoch keine Kosten der Aus- und Fortbildung für

- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Aufgaben Kenntnisse in der Ersten Hilfe haben müssen und deren Erste-Hilfe-Leistungen vorrangig Nicht-Versicherten zugute kommen (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, Sanitäter, Aufsichtspersonen in Schwimmbädern, Angehörige der freiwilligen Feuerwehren)
- Studierende, Auszubildende, Praktikanten und Beamte
- Personen, die aus betrieblichen Gründen über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus als Ersthelfer aus- oder fortgebildet werden (zusätzliche Ersthelfer) und Teilnehmer an Sonderkursen (z.B. "Erste Hilfe am Kind")


### Verfahren

Die UKS stellt Ihren Mitgliedsbetrieben für die Ersthelferausbildung einen Berechtigungsschein

zur Vorlage beim Ausbildungsträger (z.B. DRK, MHD, ASB) aus. Die Ausbildungsträger sind danach vertraglich verpflichtet, die Ausbildungskosten unmittelbar mit uns abzurechnen. Ein Antragsformular im pdf-Format finden Sie im Internet unter [www.uks.de/Antrag\\_ersteHilfe.pdf](http://www.uks.de/Antrag_ersteHilfe.pdf). Das Antragsformular gilt mit unserem Genehmigungsvermerk gleichzeitig als Berechtigungsschein.

### Für die Ersthelferausbildung b) in Schulen gilt:

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in Schulen wurde die Vereinbarung über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in Erster Hilfe zwischen der Unfallkasse Saarland (UKS) und dem Saarland vom 18. Februar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 22. April 2004, Seite 914 und 915) getroffen. Der Erste-Hilfe-Kurs dauert 4 Doppelstunden. Das Auffrischungstraining umfasst 2 Doppelstunden und soll in Abständen von mindestens 3 Jahren, höchstens 5 Jahren regelmäßig durchgeführt werden. Die organisatorische Abwicklung des Erste-Hilfe-Kurses erfolgt ausschließlich durch das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), Telefon: 06897/7908-0.

 Werner Holzner, UKS  
Abteilung Prävention

# ERKRANKUNGEN DER HAUT ALS BERUFSKRANKHEIT

## Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte

10

Hautkrankheiten sind die häufigsten Erkrankungen der bei uns versicherten Beschäftigten. Viele haben einen langen Leidensweg hinter sich. Und manchmal steht am Ende sogar die Aufgabe des Berufes. Hautkrankheiten führen häufig zu längeren Arbeitsausfällen verbunden mit hohen Kosten für die Unternehmen.

Zur Vermeidung von persönlichem Leid und hohen Kosten (Entgeltfortzahlung, Heilbehandlung, Umschulung, Rente usw.) sind die Unfallversicherungsträger verpflichtet, der Entstehung, dem Wiederaufleben oder der

Verschlimmerung einer Berufskrankheit mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, müssen sie darauf hinwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen.

Zur Früherkennung und Früherfassung berufsbedingter Hauterkrankungen haben die Unfallversicherungsträger das so genannte Hautarztverfahren eingeführt. Danach ist jeder Arzt verpflichtet, einen Versicherten mit krankhaften Hautveränderungen, bei dem die Möglichkeit besteht, dass daraus eine Hauterkrankung durch eine berufliche Tätigkeit


entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, unverzüglich einem Hautarzt vorzustellen. Der Hautarzt untersucht den Versicherten und erstattet dem UV-Träger einen Hautarztbericht. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass wir im Wege einer „sekundären Individualprävention (SIP)“ der Erkrankungs- oder Verschlimmerungsgefahr frühzeitig entgegenwirken können.

Die Ursachen von Hauterkrankungen sind vielfältig, aber oft lie-

gen sie in fehlendem oder mangelhaftem Hautschutz beim Umgang mit hautbelastenden Stoffen (Feuchtarbeit, Chemikalien, Reinigungsmittel usw.) oder einer nicht ausreichenden Pflege der Haut.

Hautschutz ist ein Teil des Arbeitsschutzes (= Schutz des Menschen vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren). Im Zusammenhang mit beruflich bedingten Hauterkrankungen bedeutet Hautschutz in der Regel „Handschutz“. Durch behördliche und gesetzliche Vorgaben ist u.a. dem Arbeitgeber eine Bereitstellungspflicht, dem Arbeitnehmer eine Anwendungspflicht und dem Hautschutzhersteller die Einhaltung bestimmter Qualitätsmerkmale aufgegeben. Wichtige Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Hautkrankheiten und Hautschutz“, die wir unseren Mitgliedern und Versicherten auf Anforderung kostenlos zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus bieten wir den bei uns versicherten Beschäftigten mit beruflich erworbenen Hautkrankheiten in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Seminare zum Thema „Hautschutz“ an.

 Gerd Kolbe, UKS  
Stellv. Geschäftsführer

**GUV-I 8559** (bisher GUV 50.0.11)  
GUV-Informationen  
Theorie und Praxis der Prävention

### Hautkrankheiten und Hautschutz

Für Unternehmer, Beschäftigte,  
Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte,  
Betriebs- und Personalräte





## SEMINARE ZUM THEMA „HAUTSCHUTZ“

Vorrangige Aufgabe unsererseits ist es, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Entstehen einer Berufskrankheit entgegenwirken. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bieten wir in Karlsruhe zweitägige Seminare für hauterkrankte Beschäftigte in unserem Zuständigkeitsbereich an. In dem Hautschutzseminar erfahren die Versicherten Wissenswertes über den Aufbau und die Schutzfunktion der Haut. Es werden ihnen hautschonende Arbeitstechniken und praktische Hinweise vermittelt. Sie lernen dabei auch, wie durch den Einsatz der richtigen Schutzhandschuhe und anderen Schutzmitteln hautschädigende Einflüsse reduziert oder gar vermieden werden können.

Durch die Teilnahme an diesem Hautschutzseminar wollen wir den Versicherten helfen, ihren Beruf auch künftig weiter auszu-

üben. Wir organisieren die Unterkunft (in einem Hotel) und übernehmen die Kosten für die Übernachtung, Hin- und Rückfahrt sowie die Kosten für das Seminar. Auch ein etwaiger Verdienstausschlag wird von uns ausgeglichen.


Sofern die Versicherten ihre Hautprobleme auf bestimmte Berufsstoffe in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich zurückführen, sollen diese Berufsstoffe zum Seminar mitgebracht werden. Dies gilt auch für die benutzten Handschuhe, Schutzcremes und verwendeten Medikamente, da eine persönliche Beratung und Betreuung durch einen Hautfacharzt im Rahmen des Seminars stattfindet. Außerdem sollte auch der Allergiepass dem Hautfacharzt vorgelegt werden. Darüber hinaus stellt die Unfallkasse Saarland die vorliegenden ärztlichen Unterlagen zur Verfügung.

Dieses Seminar ist nicht nur für Berufsanfänger, sondern gerade auch für Arbeitnehmer, die schon lange in ihrem Beruf arbeiten, sinnvoll. Denn in einem langen Arbeitsleben schleichen sich oftmals Gewohnheiten ein, es wird nicht mehr so intensiv auf den Hautschutz und die Hautpflege geachtet, die Hände werden viel-

fach unnötigerweise und überaus häufig desinfiziert bzw. gewaschen usw.

Alle Versicherten in unserem Zuständigkeitsbereich, die an diesem Seminar teilgenommen haben, bewerteten die Durchführung mit sehr gut. Sie fühlten sich in ihren Beschwerden ernst genommen, erlernten hautschonende Arbeitstechniken, die auch praktisch anwendbar sind, und konnten so in ihren Arbeitsalltag wertvolle Tipps mitnehmen.

Nach Abschluss des Seminars erhält die Unfallkasse Saarland einen Bericht des betreuenden Seminararztes mit Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise. Diese Vorschläge leiten wir an den behandelnden Hautarzt und/oder den Betriebsarzt weiter, damit die Versicherten auch zu Hause weiterhin die bestmögliche Betreuung erhalten, um so ihren Beruf bis zum Ruhestand möglichst hauterscheinungsfrei ausüben zu können.

 Hannelore Kurtzemann, UKS  
Leistungsabteilung

# REGULIERUNG VON SACHSCHÄDEN DER ANGEHÖRIGEN IN HILFELEISTUNGSUNTERNEHMEN IM SAARLAND

12

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist in der gesetzlichen Unfallversicherung der Sachschadenersatz auf ehrenamtliche Helfer in Hilfeleistungsunternehmen (z.B. freiwillige Feuerwehren, DLRG, Malteser Hilfsdienst, ASB) ausgedehnt worden (wir berichteten: Sicher im Saarland, Heft 1, Seite 13; Rundschreiben „Info 1/2005“ vom 2. Februar 2005).

Dieser Beitrag beschäftigt sich nunmehr mit der Regulierung von Sachschäden im Einzelnen, wobei der Verfasser nochmals auf die Voraussetzungen des Sachschadenersatzes in verkürzter Form eingeht.

## Antrag

Leistungsansprüche werden nur auf Antrag gewährt.

## Einsatz

Der Sachschadenersatz gilt **nur für Dienste im Einsatz** einschließlich der hierzu erforderlichen Wege (z.B. Wege zum Feuerwehrgerätehaus, zur Rettungswache oder zum Einsatzort und zurück). Alarmübungen (sog. „heiße Übungen“) werden versicherungsrechtlich als Dienst im Einsatz angesehen. Für Schadensfälle im Zusammenhang mit anderen versicherten Tätigkeiten (z.B. Dienstsport, Wartungsdienst, Schulungen, Übungen, Kameradschaftsab-

de) ist eine Regulierung über die gesetzliche Unfallversicherung nicht möglich.

## Besitz der Sache

Ersetzt werden Schäden an im Besitz des Versicherten befindlichen Sachen. Dazu zählen auch Schäden an Sachen Dritter, wenn die Sache vom Versicherten eingesetzt wurde (z.B. geliehener PKW).

## Einsatz der Sache

Die Sache muss im Interesse des Hilfeleistungsunternehmens mitgeführt und dadurch beschädigt worden sein. Der Ersatzanspruch beschränkt sich auf die Gegenstände, die bei der Hilfeleistung üblicherweise mitgenommen (z.B. Armbanduhr) werden.

## Umfang des Ersatzanspruchs

Grundsätzlich wird nur der Zeitwert einer Sache ersetzt. Beim Schadensersatz für ein Kraftfahrzeug wird der Zeitwert anhand einer Werttabelle (z.B. TÜV, DEKRA) oder eines Sachverständigengutachtens ermittelt.


## Verfahren

Es ist eine Unfall- (Arbeitsunfall mit Sachschaden) bzw. Schadensanzeige (Sachschaden ohne Arbeitsunfall) des Hilfeleistungsunternehmens mit vollständigen Personalien des Versicherten er-

forderlich. Die Angabe der Bankverbindung des Versicherten ist erwünscht, damit eine schnelle und reibungslose Regulierung erfolgen kann. Vorzulegen sind ferner: Kopie des Einsatzberichtes, Rechnung der beschädigten oder zerstörten Sache (falls nicht mehr vorhanden: Angaben über Typ und Alter der Sache), Originalrechnung über die Reparatur bzw. den Neukauf der Sache.

## Besonderheiten bei Kfz-Schäden von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren

Nach einer Umfrage bei den saarländischen Kommunen sind alle Mitglieder beim GVV-Kommunalversicherer versichert. Auf Grund dieser langjährigen Zusammenarbeit haben wir im Interesse der Gemeinden eine Vereinbarung getroffen, die eine schnelle und wirtschaftliche Abwicklung der Schadenfälle ermöglicht. Der GVV nimmt die Regulierung des Kfz-Schadens wie gewohnt kompetent und zeitnah vor. Die Auftragsleistung wird im Anschluss daran mit uns abgerechnet. Die Meldungen von Kfz-Schäden sind unmittelbar beim GVV in Köln einzureichen. Eine gesonderte Schadensanzeige an die UKS – wie oben beschrieben – ist nicht erforderlich.

 Gerd Kolbe, UKS  
Stellv. Geschäftsführer



# BEHINDERTENGERECHTE ARBEITSPLATZGESTALTUNG

## Beispiel einer erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung



Kreissparkasse St. Wendel

Immer wieder führen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dazu, dass Versicherten plötzlich das berufliche Aus droht. Die Unfallversicherungsträger sind in diesen Fällen gesetzlich verpflichtet, den Betroffenen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern und diesem Auftrag mit allen geeigneten Mitteln nachzukommen. Nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte zählen vordergründig, sondern ein optimales Ergebnis. Dem UV-Träger wird weitestgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, stellt doch die Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben eine sehr individuelle Leistung dar.

Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation gilt nach wie vor als verfolgungswertes Ziel die Wiedereingliederung

im Unternehmen, möglichst am bisherigen Arbeitsplatz. Hierzu bedarf es neben fürsorglichen Erwägungen der Unternehmen, behinderte Mitarbeiter weiterzubeschäftigen, auch der Mitwirkung bei der Arbeitsplatzgestaltung und Anschaffung von notwendigen Arbeitshilfen.

Das Gesetz sieht Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb vor. Dies bedeutet, dass die Unternehmen selbst einen Beitrag zur dauerhaften Wiedereingliederung leisten sollen. Die Höhe der Zuschüsse hängt vom Einzelfall ab und orientiert sich an dem unfallbedingten Mehraufwand.

Im weiteren Verlauf soll an einem Beispiel dargestellt werden, wie eine erfolgreiche Wiedereingliederung im gemeinsamen Zusammenwirken des Unfallversicherungsträgers, des Versicherten und des Arbeitgebers vonstatten gehen kann.

Der Mitarbeiter der Kreissparkasse St. Wendel, Benno Becker, erlitt einen Arbeitsunfall, bei dem es zu einer schweren Gesichtsverletzung mit fast vollständigem Verlust der Sehfähigkeit kam. Bereits während der medizinischen Rehabilitation wurden die Weichen für eine Wiedereingliederung beim bisherigen Arbeitgeber gestellt.

Nach einer entsprechenden Testphase in verschiedenen Bereichen des Betriebes, bei der der Arbeitgeber die Unfallkasse in

vorbildlicher Weise unterstützte, kam es dann zu einem Einsatz des Herrn Becker als Mitarbeiter in der EDV-Abteilung. Zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes wurde ein spezielles Vergrößerungsgerät notwendig, welches Bilder, Buchstaben und Zeichen mittels eines entsprechenden PCs direkt auf einen Vergrößerungsmonitor überträgt.

Zwischenzeitlich erforderten technische Veränderungen in der Datenfernübertragung die Anschaffung eines PCs mit höherer interner Verarbeitungsgeschwindigkeit.

Anfang 1993 wurde dem Versicherten ein neuer Aufgabenbereich zugeteilt.



Herr Becker an seinem Arbeitsplatz

Er wurde im Bereich des Geschäftsstellensekretariates eingesetzt. Unter anderem oblag ihm die Koordination des Mitarbeiter-einsatzes der verschiedenen Geschäftsstellen.

Neben der Tatsache, dass das bisherige Lesegerät Mängel aufwies und den Bedürfnissen nicht mehr entsprach, wurde eine gänzlich neue Arbeitsplatzausstattung vorgenommen.


Zur Planung des Einsatzes des Personals der Geschäftsstellen wurde eine Magnet-Modular-An-

lage geliefert, die aufgrund des geringen Restsehvermögens entsprechend groß dimensioniert war. Zeitgleich wurde mit den Verantwortlichen der Sparkasse und den Mitarbeitern der Unfallkasse ein neues, nach den modernsten Gesichtspunkten arbeitendes EDV-System ausgewählt, erprobt und angeschafft. Diese Anlage läßt sich den wachsenden Bedürfnissen am Arbeitsplatz anpassen und notwendigerweise weiter modernisieren.

Ab Wiederaufnahme der Arbeit wurden für technische Arbeitshil-

fen etwa EUR 49.000 aufgewandt.

Mit diesem vergleichsweise moderaten finanziellen Engagement und der steten Mitwirkung des Arbeitgebers konnte erreicht werden, dass Herr Becker, trotz seiner schweren Behinderung, seit dem Unfall bis dato 23 Jahre im erlernten Beruf weiterarbeiten konnte.

 **Helmut Schwartz**, UKS  
Fachberater für Rehabilitation

## LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

### Was leisten wir nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit?

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles steht für die Unfallkasse Saarland die umfassende Betreuung und Absicherung unserer Versicherten im Vordergrund.

#### Heilbehandlung

Besonders wichtig ist hierbei die qualifizierte medizinische Versorgung, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Versicherten wieder herzustellen. Der von den Unfallversicherungsträgern bestellte Durchgangsarzt (Facharzt für Chirurgie) mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen und speziellen personellen sowie technischen Voraussetzungen legt die Art der Behandlung fest. Wir übernehmen die Kosten für eine umfassende Heilbehandlung, insbesondere:

- Erstversorgung
- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei-, Verband- und Heilmittel (z.B. Krankengymnastik, Bewegungstherapie)
- Versorgung mit Hilfsmitteln
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

#### Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben

Die Rehabilitationsberater der Unfallversicherungsträger besuchen die Versicherten bei Bedarf bereits während des stationären Aufenthaltes. Es erfolgt eine sach- und zielgerichtete Betreu-

ung während des Rehabilitationsprozesses. Ist trotz aller medizinischen Betreuung eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz bzw. Tätigkeit nicht möglich, leistet die Unfallkasse Saarland umfangreiche Hilfe. Diese hat zum Ziel, Verletzte oder Erkrankte entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Eignung, Neigung und bisheriger Tätigkeit möglichst dauerhaft wieder beruflich einzugliedern.

Insbesondere kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Maßnahmen zur Berufsfindung, Arbeitserprobung sowie Berufsvorbereitung

- berufliche Anpassung, Ausbildung, Umschulung, Fortbildung
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe
- Haushaltshilfe, Reisekosten

### Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld)

Arbeitnehmer erhalten für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld, soweit sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Das Verletztengeld beträgt 80 % des zuletzt erzielten durchschnittlichen Bruttoentgelts und darf das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Während einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme wird Übergangsgeld gezahlt. Versicherte, die bei einer Tätigkeit für die Allgemeinheit einen Unfall erleiden, erhalten von uns zusätzlich Mehrleistungen nach unserer Satzung.

### Rentenzahlung

Wir zahlen an unsere Versicherten nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eine Verletztenrente, wenn

- hierdurch die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % gemindert ist und
- wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist.


Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tage nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes, ansonsten am Tage nach dem Versicherungsfall. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (MdE 100 %) beträgt die Verletztenrente 2/3 des vor dem Versicherungsfall erzielten Jahresarbeitsverdienstes. Bei teilweiser Minderung richtet sich die Rente nach der anteiligen MdE.

### Leistungen im Todesfall

Bei Tod infolge eines Versicherungsfalles zahlen wir:

- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Beihilfen
- Renten an die Hinterbliebenen

Die Bemühungen der Unfallkasse Saarland sind stets darauf ausgerichtet, den Versicherten eine optimale medizinische Betreuung sowie eine soziale und berufliche Wiedereingliederung zu gewährleisten. Eine erfolgreiche Rehabilitation ist daher die beste Lösung. Wir handeln daher nach dem Motto, dass eine Rente erst dann gezahlt wird, wenn alle sinnvollen und zumutbaren Rehabilitationsmöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft sind.

 **Michael Frohnhöfer**, UKS, stellvertr.  
Leiter der Leistungsabteilung

## "LASSEN SIE IHR KIND NICHT HÄNGEN!"

Präventionskampagne der Unfallkasse Saarland vom 16.-24. September 2006 auf der "Welt der Familie"


Besonders gefährlich sind die bei Kindern so beliebten Schlüsselbänder, die um den Hals getragen werden. Gerade sie bergen aber tödliche Gefahren: Diese Bänder drohen an Spielgeräten, spaltartigen Öffnungen, Türen- oder Fenstergriffen hängen zu bleiben und ihren Träger zu erdrosseln.

Die Mitarbeiter der Unfallkasse Saarland verteilten daher auf der diesjährigen Messe „Welt der Familie“ Karabinerhaken mit Schlüsselring und sensibilisierten Eltern, Erzieher, Lehrkräfte und Kinder für die Gefahren, die von



Schlüsselbänder und Kordeln ausgehen.

Ein ausführlicher Bericht über unseren Messeauftritt folgt in der nächsten Ausgabe unseres Magazins.

 **Bettina Kern**, UKS  
Ass. der Geschäftsführung

## EIN STÄDTISCHES SENIORENHEIM WIRD VERKAUFT

Wirkt sich das auf die Mitgliedschaft bei der Unfallkasse Saarland aus?

16

Nach langer Suche hat die saarländische Stadt X einen Käufer für ihr Seniorenheim, das bisher als Eigenbetrieb geführt wurde, gefunden. Durch notariellen Kaufvertrag wechselt das Seniorenheim am 25.09.2006 den Besitzer. Auch für die Übernahme des Personals konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Der Käufer ist ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege, das bereits Mitglied der gewerblichen Berufsgenossenschaft ist.

### Welche Auswirkungen hat der Verkauf auf die Mitgliedschaft bei der Unfallkasse Saarland?

Die Unfallkasse Saarland ist als Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig für die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland. Die Beschäftigten der Stadt, also auch jene im städtischen Seniorenheim, sind hier gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit versichert. Mit dem Verkauf des Seniorenheimes wechselt der Betreiber. Das Seniorenheim ist nicht länger Unternehmen der Stadt X. Der neue Betreiber ist Mitglied der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, die nun als zuständiger Unfallversicherungsträger des Hauptunternehmens auch das ehemals städtische Se-

niorenheim betreut. Interessant dabei: Der Zeitpunkt des Wechsels der Berufsgenossenschaft ist nicht identisch mit dem Verkaufsdatum. In der Regel bleibt der bisherige Unfallversicherungsträger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über das Ende der Zuständigkeit des bisherigen Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Unternehmen bindend wird, für dieses Unternehmen zuständig.

Für die Unfallkasse Saarland ist der Zuständigkeitswechsel von großer Bedeutung, weil die nunmehr zuständige Berufsgenossenschaft auch für die Versicherungsfälle zuständig ist, die vor dem Zuständigkeitswechsel eingetreten sind.

Es werden also alle Altfälle dieses Unternehmens abgegeben, damit alle zukünftigen Ansprüche z.B. aus laufenden Zahlungen oder aus Wiedererkrankungen oder Verschlimmerungen von dort entschädigt werden können.

 Martin Spies, UKS  
Finanzabteilung







## DAS JAHR 2005 IN EURO UND CENT


Nach dem Sozialgesetzbuch VII hat die Unfallkasse Saarland die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Zur Realisierung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung wird die ganze Fülle der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Technik und Medizin genutzt.

Die Finanzierung der Leistungen der Unfallkasse Saarland erfolgt im wesentlichen durch die Beiträge der Mitglieder.

Das Rechnungsjahr 2005 wurde mit Ausgaben von insgesamt **16.981.477,20 EUR** abgeschlossen. Diese Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Renten an Versicherte und Hinterbliebene	5.064.248,49
2. ambulante Heilbehandlung	2.993.146,91
3. stationäre Heilbehandlung	2.052.186,17
4. Persönliche Verwaltungskosten	1.660.601,17
5. Zuführung zu den Betriebsmitteln	1.265.873,64
6. ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung, Pflege	1.041.521,08
7. Kosten der Prävention	984.301,55
8. Sonstige Aufwendungen, insb. Insolvenzgeld	322.447,09
9. Verletztengeld	310.478,82
10. Mehrleistungen	295.776,62
11. Rentenabfindungen	277.836,48
12. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	204.684,55
13. Sächliche Verwaltungskosten	120.209,50
14. Kosten der Unfalluntersuchung	91.187,11
15. Kosten für Gebäude, Anlagen, bewegliche Einrichtung	91.138,91
16. Zahnersatz	69.895,36
17. Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeit	59.697,62
18. Selbstverwaltungsorgane	27.216,75
19. Kosten der Rechtsverfolgung	26.964,72
20. Beihilfen an Hinterbliebene	13.079,85
21. Sterbegeld und Überführungskosten	4.563,40
22. Vergütungen an die Deutsche Post	4.421,41
	<hr/>
	16.981.477,20

 Martin Spies, UKS  
Finanzabteilung

# PREISAUSSCHREIBEN

## Teilnahmebedingungen

Einsendeschluss ist der 31.12.06. Teilnehmen können alle Versicherten der Unfallkasse Saarland, nicht jedoch die Bediensteten. Die Gewinner werden aus allen richtigen Einsendungen durch das Los ermittelt und anschließend schriftlich benachrichtigt. Der Rechtsweg ist bei der Verlosung ausgeschlossen. Sachpreise werden nicht in Geldpreise umgewandelt.

## Teilnahmemöglichkeit

Per Postkarte an: Unfallkasse Saarland, Stichwort „Preis Ausschreiben“, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken

## Erforderliche Angaben

- Vorname, Name
- Anschrift
- Beschreibung Ihrer versicherten Tätigkeit (Schüler, Sparkassenangestellte, ehrenamtlicher Helfer in einem Hilfeleistungsunternehmen...)
- Lösung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sehen wir von einer Teilnahmemöglichkeit per E-Mail ab!

## Das können Sie gewinnen

1. Preis 400 EUR
2. Preis 300 EUR
3. Preis 200 EUR
4. bis 5. Preis je 100 EUR
6. bis 20. Preis je 1 Fahrsicherheitstraining (PKW oder Motorrad) beim ADAC

## Das sind unsere Fragen (nur eine Antwort ist richtig!)

### 1. Was ist eine Unfallverhütungsvorschrift?

- |                             |   |      |
|-----------------------------|---|------|
| a) <input type="checkbox"/> | eine unverbindliche Sicherheitsempfehlung | MAN  |
| b) <input type="checkbox"/> | eine verbindliche Rechtsvorschrift        | CHER |
| c) <input type="checkbox"/> | eine Sammlung von Ratschlägen             | PRÄ  |

### 2. Für wen gelten Unfallverhütungsvorschriften?

- |                             |                                 |      |
|-----------------------------|---------------------------------|------|
| a) <input type="checkbox"/> | nur für den Unternehmer         | BUCH |
| b) <input type="checkbox"/> | nur für Versicherte             | SETZ |
| c) <input type="checkbox"/> | für Unternehmer und Versicherte | UND  |

### 3. Wer ist im Unternehmen/Betrieb für die Umsetzung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich?

- |                             |                            |     |
|-----------------------------|----------------------------|-----|
| a) <input type="checkbox"/> | die Sicherheitsfachkraft   | BE  |
| b) <input type="checkbox"/> | der Unternehmer            | AR  |
| c) <input type="checkbox"/> | der Sicherheitsbeauftragte | VOR |

### 4. Welche Aufgaben gehören zum Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger?

- |                             |   |       |
|-----------------------------|---|-------|
| a) <input type="checkbox"/> | Verhütung von Sport- und Freizeitunfällen           | LUNG  |
| b) <input type="checkbox"/> | Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten | HEITS |
| c) <input type="checkbox"/> | Gewährung von Leistungen an Berufserkrankte         | MIT   |

### 5. Wie viele Ersthelfer müssen in einem Verwaltungsbetrieb mit 60 anwesenden Versicherten mindestens zur Verfügung stehen?

- |                             |              |     |
|-----------------------------|--------------|-----|
| a) <input type="checkbox"/> | 6 Ersthelfer | MIE |
| b) <input type="checkbox"/> | 3 Ersthelfer | SI  |
| c) <input type="checkbox"/> | 1 Ersthelfer | AU  |

### 6. In welchen Zeitabständen müssen Ersthelfer in Betrieben fortgebildet werden?

- |                             |         |        |
|-----------------------------|---------|--------|
| a) <input type="checkbox"/> | 2 Jahre | SUND   |
| b) <input type="checkbox"/> | 3 Jahre | LEIN   |
| c) <input type="checkbox"/> | 5 Jahre | SCHAFT |

### 7. Welche Arbeiten belasten die Haut am Arbeitsplatz in besonderem Maße?

- |                             |  |       |
|-----------------------------|--|-------|
| a) <input type="checkbox"/> | schwere körperliche Arbeit                                   | KEITS |
| b) <input type="checkbox"/> | Arbeiten mit Arbeitshandschuhen                              | UM    |
| c) <input type="checkbox"/> | Arbeiten mit Chemikalien und Reinigungsmitteln, Feuchtarbeit | HEIT  |

8. Welche Mittel gehören zum systematischen Hautschutz?

- a)  Hautschutz- und Hautpflegemittel UN
- b)  Hautreinigungs- und Hautpflegemittel ER
- c)  Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel BEITS

9. Wie lassen sich spezielle berufliche Gefährdungen durch Haut belastende Tätigkeiten vermeiden?

- a)  Haut belastende Tätigkeiten verweigern VER
- b)  durch konsequenten Hautschutz SCHUTZ
- c)  Tragen von Handschuhen nur bei aggressiven Chemikalien UM

10. Ab welchem Wert sind die Beschäftigten nach den neuen Regelungen in Sachen „Lärm“ zu unterweisen und zu informieren?

- a)  80 dB(A) GE
- b)  85 dB(A) AUS
- c)  90 dB(A) VON

Wenn Sie alle Fragen beantwortet haben, tragen Sie bitte die Silben zu den angekreuzten Antworten in folgender Reihenfolge in die Tabelle ein:

3, 8, 5, 1, 7, 2, 10, 6, 4, 9

3	8	5	1	7	2	10	6	4	9
A__			C__				S__		

Die Lösung beschreibt worum es bei der Prävention geht.

*Nehmen auch Sie an unserem Gewinnspiel mit beigefügter Postkarte teil!*



IMPRESSUM

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:  
Unfallkasse Saarland  
Beethovenstr. 41  
66125 Saarbrücken  
Telefon: 06897 97 33-0  
Telefax: 06897 97 33-37  
E-Mail: service@uks.de  
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
VON  
Direktor Thomas Meiser

Redaktion:  
Stellv. Direktor Gerd Kolbe,  
Dr. Christof Salm, Helmut Schwartz,  
Martin Spies und Bettina Kern

Druck:  
SDV, Saarwellingen

Satz und Design:  
Creativ-Studio-Weiß GmbH  
www.creativ-studio-weiss.de

Bildnachweis:  
Coverpage: photos.com,  
Jedermann-Verlag  
S. 5, 6,7,16: MEV Verlag  
S. 5, 13: UKS  
S. 11,17,19: photos.com

Erscheinungsweise und Abgabe:  
„Sicher im Saarland“ erscheint halb-  
jährlich und geht den Mitgliedern der  
Unfallkasse Saarland kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthalte-  
nen Beiträge und Abbildungen sind  
urheberrechtlich geschützt. Nach-  
druck der Beiträge mit Quellenangabe  
gestatten wir. Das Bildmaterial darf  
jedoch nur mit Zustimmung des Rech-  
teinhabers verwendet werden.





# "WEG MIT DEM SCHLÜSSELBAND!"

Präventionskampagne der Unfallkasse Saarland  
vom 16.-24. September 2006 auf der  
"Welt der Familie"



Unfallkasse Saarland